

Satzung – Berufsverband Information Bibliothek (BIB)

BIB-SATZUNG

1. MÄRZ 2022

Präambel

Der Berufsverband Information Bibliothek (BIB) ist eine Vereinigung für alle Beschäftigten in Bibliotheken und Informations-einrichtungen. Grundlage unseres Selbstverständnisses ist das Verständnis von Bibliotheken als Orte der Integration und Kommunikation, als Orte des Lernens, des Lesens und des Verweilens zur Teilhabe an einer sich stetig und immer schneller verändernden Gesellschaft. Bibliotheken sind grundlegende Institutionen der gelebten Demokratie und der Begegnungen auf Augenhöhe, weshalb unser Verband für die Grundwerte unserer Berufsethik steht.

§ 1 Zweck des Vereins

Der Verein dient der beruflichen Förderung und Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder, der Förderung des bibliothekarischen Nachwuchses und der Entwicklung des Bibliotheks- und Informationswesens in der Bundesrepublik Deutschland. Diesem Zweck dienen insbesondere die Mitgestaltung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung, die Veranstaltung von Fachtagungen, die Mitgliedschaft im deutschen bibliothekarischen Dachverband, die Herausgabe einer Fachzeitschrift und sonstiger für das Bibliothekswesen relevanter Veröffentlichungen, Kontakte zu anderen nationalen und internationalen Vereinigungen, insbesondere im Bereich des Bibliothekswesens und verwandter Gebiete, der Austausch von Erfahrungen und die Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 2 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

2.1 Der Verein führt den Namen „Berufsverband Information Bibliothek“, abgekürzt BIB.

2.2 Der BIB hat seinen Sitz in Hamburg, wo er in das Vereinsregister eingetragen ist.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

4.2 Ordentliches Mitglied können insbesondere alle im Bibliotheks- und / oder Informationsbereich tätigen Personen werden, deren Aufgabe es u. a. ist, Voraussetzungen für den Informationszugang zwecks Meinungsfreiheit und Pluralität für unsere demokratische, multikulturelle, tolerante und offene Gesellschaft zu sichern.

4.3 Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die in der Lage und bereit sind, die Zwecke des Vereins ideell und materiell zu fördern. Fördernde Mitglieder nehmen am Vereinsleben teil, haben aber weder aktives noch passives Stimmrecht.

4.4 Aufnahme der Vereinsmitglieder

4.4.1 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform an den Bundesvorstand zu richten.

4.4.2 Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Bundesvorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Bundesvorstand kann die beitrittswillige Person den Antrag zur Aufnahme in den BIB an den Vereinsausschuss stellen.

4.4.3 Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

4.4.4 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- 4.5 Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende erfolgen. Der Austritt ist dem Bundesvorstand des BIB gegenüber schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Die Kündigung tritt in der Regel mit Ende des Kalenderjahres in Kraft.
- 4.6 Durch Beschluss des Bundesvorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fälliger Mitgliedsbeiträge unterlässt. Die erste Mahnung ist einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Nach Ablauf eines weiteren Monats erfolgt die zweite Mahnung, in der auf die Streichung in der Mitgliederliste und das damit verbundene Erlöschen der Mitgliedschaft hingewiesen werden muss. Die Mahnungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte der Geschäftsstelle bekannte Adresse abgesandt wurden.
- 4.7 Jedwede schriftlichen Erklärungen und Erklärungen in Textform, die im Namen des Vereins abgegeben werden, gelten nach Ablauf der üblichen Laufzeit als der adressierten Person zugegangen, wenn sie an die von ihr / ihm zuletzt schriftlich oder in Textform dem Verein bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse abgesandt worden sind. Die Streichung aus der Mitgliederliste des BIB kann frühestens vier Monate nach Fälligkeit erfolgen und ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen.
- 4.8 Ein Mitglied kann auf Antrag aus dem BIB ausgeschlossen werden; der Ausschluss kann insbesondere erfolgen bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder bei vereinschädigendem Verhalten, vor allem bei rassistischen, verfassungs- oder fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Er ist schriftlich und mit einer Begründung an den Bundesvorstand zu richten, der den Ausschlussantrag dem betreffenden Mitglied schriftlich zuleitet mit der Aufforderung, sich binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären. Über einen Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Der Ausschluss muss mit zwei Dritteln Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Vereinsausschusses ausgesprochen werden. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam und ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen. Wenn ein Mitglied des Verbandes dem Grundgesetz widersprechende Aussagen, Einflussnahmen und Haltungen zeigt bzw. tätigt, insbesondere rassistische, fremdenfeindliche, diskriminierende, antisemitische oder menschenverachtende Verhaltensweisen, genügt als Begründung für den Ausschluss der bloße Hinweis auf die Präambel und Punkt 4.8 Satz 7 dieser Satzung. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlussbeschluss binnen zwei Wochen nach dessen Erhalt Einspruch dagegen einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Einspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.
- 4.9 Personen, die ein vertraglich vereinbartes Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein haben, können Mitglied im Verein sein, jedoch nicht aktiv eine Funktion in Vorständen auf Bundesebene, der Landesgruppen oder Kommissionen übernehmen. Mitglieder des Bundesvorstandes können nicht zugleich aktive Funktionen in Vorständen der Landesgruppen oder in Kommissionen übernehmen.

§ 5 Beiträge und Mittel

- 5.1 Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und gegebenenfalls Staffelung von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der erste Mitgliedsbeitrag ist nach Erhalt der Aufnahmebestätigung fällig und soll per bewilligtem Lastschriftverfahren eingezogen werden. Bei Eintritt in den BIB nach dem 30. Juni eines jeden Jahres ist der halbe Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 1. Februar eines Kalenderjahres fällig. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages in zwei Halbjahresbeträgen ist aus wichtigem Grund mit Zustimmung durch den Vereinsausschuss zulässig.
- 5.2 Außer den Mitgliedsbeiträgen stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung: Zuwendungen und Schenkungen, Vermögen und seine Erträge, Erträge aus den Ergebnissen der Arbeit des BIB.
- 5.3 Buchführung und Bilanzierung erfolgen nach den einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 6 Landesgruppen

- 6.1 Der BIB gliedert sich in Landesgruppen, in der Regel für jedes Bundesland eine Landesgruppe; über Abweichungen entscheidet der Vereinsausschuss. Insbesondere muss bei zu geringer Mitgliederzahl in einem Bundesland keine Landesgruppe gebildet werden.
- 6.2 Jedes ordentliche Mitglied ist in der Regel Mitglied der Landesgruppe des Bundeslandes, in dem es seinen (Wohn-)Sitz hat. Mitglieder des BIB im Ausland und Mitglieder aus Bundesländern, in denen keine Landesgruppe existiert, können sich einer Landesgruppe ihrer Wahl anschließen. Die Landesgruppen sind nicht rechtsfähig und finanziell nicht selbständig. Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnungen des BIB sind bindend. Die Landesgruppen regeln ihre Organisation selbst. Ihre Arbeitsweise und Zielsetzung dürfen nicht im Widerspruch zu Satzung, Aufgabe und Arbeit des Vereins stehen. Die / Der Vorsitzende oder eine autorisierte Vertretungsperson der jeweiligen Landesgruppe vertritt die Landesgruppe im Vereinsausschuss und berichtet dort regelmäßig über ihre Tätigkeiten.
- 6.3 Mitglieder können sich auf Antrag gegenüber dem Vereinsausschuss auf freiwilliger Basis der Landesgruppe eines anderen Bundeslandes anschließen. Der Vereinsausschuss kann für den Fall, dass in einem Bundesland ein Landesgruppenvorstand nicht besteht, die vorübergehende Zuordnung der Mitglieder dieser Landesgruppe und die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Finanzmittel zu einer anderen Landesgruppe vornehmen. Der Landesgruppenvorstand der aufnehmenden Landesgruppe ist anzuhören. Die Zuordnung endet mit der Neuwahl eines Landesgruppenvorstandes.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vereinsausschuss, der Bundesvorstand und die Kommissionen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von der Mehrheit des Bundesvorstandes oder des Vereinsausschusses beschlossen wird oder von dem zehnten Teil der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks gefordert wird. An Stelle einer physisch präsenten Mitgliederversammlung kann der Bundesvorstand auch eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischer Stimmabgabe u. a. bei Beschlüssen und Wahlen einberufen. Für virtuelle Mitgliederversammlungen erhalten Mitglieder, wenn diese sich fristgerecht spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorab anmelden, rechtzeitig ein Zugangspasswort per E-Mail übersendet. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins und über eine Zweckänderung des Vereins ist unzulässig.
- 8.2 Die / Der Bundesvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die bei Beginn der Mitgliederversammlung noch einmal bekanntgegebene Tagesordnung kann auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung geändert werden. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist zu fragen, ob ein solcher Antrag gestellt wird. Wird er nicht gestellt, so gilt die Tagesordnung als durch die Mitgliederversammlung genehmigt. Es können mehrere Änderungsanträge gestellt werden. Über sie ist in der Reihenfolge, über die das vorsitzende Bundesvorstandsmitglied oder im Verhinderungsfall eine Stellvertretung verbindlich und abschließend entscheidet, abzustimmen. Es kann auch beantragt werden, einen bestimmten Tagesordnungspunkt als ersten zu behandeln und die Befassung mit Änderungsanträgen zur von der / dem Bundesvorsitzenden bekanntgegebenen Tagesordnung im Übrigen bis zum Abschluss der Befassung mit dem ersten Tagesordnungspunkt zurückzustellen. Ein Gegenstand kann mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder von der Tagesordnung abgesetzt werden. Eine Änderung der Tagesordnung nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der zu Beginn der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder möglich. Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Versammlung nur vertagt werden, wenn zwei Drittel der zu Beginn der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dies beschließen. Vorgenannte Änderungen der Tagesordnung sind unzulässig, soweit diese grundlegenden Entscheidungen für den Verein zum Gegenstand haben, die in der vorläufigen Tagesordnung noch nicht Erwähnung gefunden haben; solche grundlegenden Entscheidungen sind insbesondere Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Bundesvorstandswahlen und eine Vereinsauflösung.
- 8.3 Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch Bekanntmachung auf der Website des BIB geladen; Mitglieder, die sich in der Geschäftsstelle für einen Versand in Schriftform registrieren lassen, erhalten die Einladung in Schriftform. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen. Gleichzeitig sind die vorläufige Tagesordnung und die vorliegenden Anträge bekanntzugeben. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wird in Schrift- oder Textform eingeladen.

- 8.4 Anträge auf Entschließungen sind dem Bundesvorstand mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten, wenn sie gleichzeitig mit der Tagesordnung veröffentlicht werden sollen.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung wird von einer Versammlungsleiterin / einem Versammlungsleiter geleitet, die / der aus ihrer Mitte gewählt wird. Die Versammlungsleitung kann bis zu zwei Beisitzende bestimmen. Für die Dauer einer Wahl geht die Leitung der Mitgliederversammlung auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Wahlausschusses über.
- 8.6 Jedes ordentliche Mitglied, das anwesend ist, hat eine Stimme.
- 8.7 Die Führung des Protokolls obliegt einer / einem vom Bundesvorstand zu bestimmenden Protokollführerin / Protokollführer. Der Protokollführerin / dem Protokollführer können in der Regel bis zu drei Personen Mitschriften zuarbeiten. Das Protokoll ist von der jeweiligen Person, die den Vorsitz hatte, die die Versammlung leitete und die das Protokoll führte, zu unterzeichnen. Das Protokoll wird spätestens 30 Tage nach der Mitgliederversammlung auf der Website des BIB veröffentlicht. Geht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung beim Bundesvorstand kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Im Falle des Einspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Grundsätze und Richtlinien der Vereinsarbeit, insbesondere die Beschlussfassung über finanzielle, vereinsstrukturelle und -organisatorische Entscheidungen,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder,
 - c) die Wahl des Bundesvorstandes (Amtszeit vier Jahre); die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird; über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts, des Jahresabschlusses einschließlich der Information über Finanz- und Wirtschaftsplanung,
 - e) Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Bundesvorstandes oder einzelner Bundesvorstandsmitglieder,
 - f) die Wahl der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer (Amtszeit zwei Geschäftsjahre); die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern noch eine Steuer- oder Wirtschaftsprüferin / einen Steuer- oder Wirtschaftsprüfer zur Seite zu stellen,
 - g) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer,
 - h) die Wahl der Herausgeberinnen / Herausgeber der Zeitschrift des BIB (Amtszeit vier Jahre),
 - i) Beschluss über das Redaktions- und BuB-Statut der Zeitschrift des Vereins,
 - j) die Bestätigung der Kommissionen,
 - k) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - l) Entscheidung über Einspruch gegen Vereinsausschluss,
 - m) die Abberufung des Bundesvorstandes,
 - n) Beschluss über Satzungsänderungen,
 - o) Beschluss über Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung des BIB,
 - p) Beschluss über Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung zur Wahl zum Bundesvorstand des BIB,
 - q) Beschluss über die Auflösung des Vereins,
 - r) bei Auflösung des Vereins für den Beschluss über die Verwendung des nach Abwicklung aller Verpflichtungen verbliebenen Vermögens des BIB.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Für Beschlüsse gemäß der Abschnitte b), l) bis einschließlich n) und q) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen zur Geschäftsordnung [k]) bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Regel wird - mit Ausnahme der Bundesvorstands - und den Wahlen der Herausgeberinnen / Herausgeber - mit Stimmkarten oder Onlineabfrage abgestimmt. Auf Antrag kann geheime Abstimmung erfolgen. Bei offensichtlicher Mehrheit, die die Versammlungsleitung im Benehmen mit den Beisitzenden feststellt, bedarf es keiner Auszählung.

- 8.9 Die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung entfällt, wenn und sobald nur noch weniger als die Hälfte der bei Versammlungsbeginn festgestellten stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und dies von der Versammlungsleitung auf eigene Initiative hin oder auf Verlangen eines Mitglieds festgestellt worden ist.

§ 9 Vereinsausschuss

- 9.1 Der Vereinsausschuss besteht aus folgenden bei der Beschlussfassung stimmberechtigten Mitgliedern:

- allen Bundesvorstandsmitgliedern,
- jeweils der / dem Vorsitzenden oder einer autorisierten Vertretung jeder Landesgruppe,
- jeweils der / dem Vorsitzenden oder einer autorisierten Vertretung jeder Kommission,
- einer Vertreterin / einem Vertreter des BIB bei BII Bibliothek & Information International,
- je einer Vertreterin / einem Vertreter der „Special Interest Groups“

sowie aus folgenden, nicht stimmberechtigten Mitgliedern:

- einer Bearbeiterin / einem Bearbeiter des Vereinstils der Zeitschrift „BuB – Forum Bibliothek und Information“ (BuB),
- einer Vertreterin / einem Vertreter der BuB-Redaktion und
- der Geschäftsführung.

- 9.2 Der Vereinsausschuss wird von der / dem Vorsitzenden des Bundesvorstandes einberufen. An Stelle einer physisch präsenten Vereinsausschusssitzung kann der Bundesvorstand auch eine virtuelle Vereinsausschusssitzung mit elektronischer Stimmabgabe einberufen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses erhalten mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin die Einladung mit der Tagesordnung schriftlich oder in Textform. Die / Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und führt deren Beschlüsse aus, soweit die Ausführung nicht anderen Organen übertragen wird. Beschlüsse des Vereinsausschusses können auch schriftlich, fernmündlich oder unter Nutzung moderner Kommunikationstechniken, z. B. Stimmabgabe per E-Mail, gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vereinsausschusses schriftlich oder in Textform ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt haben.

- 9.3 Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt und eine bestimmte Angelegenheit zur Verhandlung anliegt. Die Sitzung des Vereinsausschusses hat dann innerhalb der nächsten acht Wochen stattzufinden. Der Vereinsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Sitzungsleiterin / einen Sitzungsleiter. Das Protokoll führt ein vom Bundesvorstand beauftragtes protokollführendes Mitglied. Das Protokoll ist von der / dem Vorsitzenden und der Sitzungsleiterin / dem Sitzungsleiter und dem protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen. Der Protokollführerin / dem Protokollführer können in der Regel bis zu drei Personen Mitschriften zuarbeiten. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsausschusses anwesend sind. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

9.4 Etwaig vom Bundesvorstand hinzugezogene Gäste und Beratende haben kein Stimmrecht.

9.5 Eine Vertretung mehrerer Gruppen in Personalunion ist nicht zulässig.

9.6 Der Vereinsausschuss berät und beschließt über alle wichtigen berufspolitischen Fragen und über alle Vorhaben, mit denen sich der Verein an die Öffentlichkeit wendet, und wirkt mit bei Vorhaben und Planungen des Bundesvorstandes. Der Vereinsausschuss kann seinen Mitgliedern die vertrauliche Behandlung einzelner Angelegenheiten zur Pflicht machen.

9.7 Aufgaben des Vereinsausschusses:

- Beschlussfassung über Vorlagen und Berichte, die der Bundesvorstand der Mitgliederversammlung zuzuleiten gedenkt,
- Beschlussfassung über Vorlagen und Berichte, die der Bundesvorstand und der Vereinsausschuss außerhalb der Beratung der Mitgliederversammlung vorträgt,
- Beschlussfassung über den jährlich vom Bundesvorstand vorzulegenden Wirtschaftsplan,
- Beschlussfassung über die Delegation von Vereinsmitgliedern in Gremien,
- Beschlussfassung über die Einrichtung von Landesgruppen abweichend vom Regelfall nach § 6 Satz 1 und Änderungen hierzu,
- Beschlussfassung über die Ergänzung von Bundesvorstandsmitgliedern nach §10.9 der Satzung,
- Beschlussfassungen in Kommissionsangelegenheiten nach §11 der Satzung,
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
- Beschlussfassung über Aufnahme eines Mitglieds nach Ablehnung durch den Bundesvorstand.

Er ist außerdem zuständig für den Beschluss über Erlass, Änderung und Aufhebung der Ordnung zur Wahl der Vorstände der Landesgruppen des BIB sowie der Finanzordnung. Landesgruppen und Kommissionen werden durch den Vereinsausschuss nach Maßgabe der Einnahmen des BIB und seiner finanziellen Verpflichtungen finanziell ausgestattet. Der Vereinsausschuss kann Empfehlungen an den Bundesvorstand und Anträge an die Mitgliederversammlung einbringen.

§ 10 Bundesvorstand

10.1 Der Bundesvorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und maximal zwei weiteren Mitgliedern.

10.2 Der Verein wird vertreten im Sinne des § 26 BGB durch die / den Vorsitzenden allein oder durch zwei weitere Bundesvorstandsmitglieder gemeinsam.

10.3 Die / Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses auszuführen; seine Vertretungsbefugnis nach außen wird hierdurch nicht beschränkt. Der Bundesvorstand darf Verpflichtungen nur in der Weise begründen, dass die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10.4 Die Bundesvorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des BIB sein und sollen möglichst breit die gesamte Mitgliedschaft repräsentieren.

- 10.5 Die Wahl des Bundesvorstandes erfolgt durch Abstimmung während der Mitgliederversammlung in Kombination mit einer Briefwahl. Der Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen ist schriftlich oder in Textform spätestens 20 Arbeitstage vor dem Ende der Briefwahl dem Wahlausschuss zukommen zu lassen; bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung müssen die Briefwahlunterlagen an den Wahlausschuss zurückgehen (Ende der Briefwahl). Ungültig sind Stimmzettel insbesondere dann, wenn mehr Kandidierende angekreuzt worden sind, als Mitglieder in den Bundesvorstand zu wählen sind, wenn mehr als eine Kandidatin / ein Kandidat für den Vorsitz angekreuzt wurde, wenn sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder wenn ein Zusatz oder ein Vorbehalt enthalten. Weitere Einzelheiten dazu regelt die Wahlordnung zur Wahl zum Bundesvorstand des BIB.
- 10.6 Bei der Wahl zum Bundesvorstand hat jedes Mitglied maximal fünf Stimmen. Stellen sich weniger als fünf Kandidierende zur Wahl, so ergibt sich die Höchstzahl der Stimmen aus der Zahl der Kandidierenden. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- 10.7 Gewählt als Bundesvorstandsmitglieder sind die nach der Stimmenzahl höchstplatzierten Kandidatinnen / Kandidaten. Über die Reihenfolge der Platzierung entscheidet im Fall gleicher Stimmenzahl das Los. Zur / Zum Vorsitzenden ist gewählt, wer in den Bundesvorstand gewählt wurde und bei der Wahl zum Vorsitz die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei gleicher Stimmenzahl bestimmt der neue Bundesvorstand die Vorsitzende / den Vorsitzenden. Hat sich im Vorfeld der Wahl keine Kandidatin / kein Kandidat zur Übernahme des Vorsitzes bereit erklärt, so wird die / der Vorsitzende auf der konstituierenden Sitzung des Bundesvorstandes gewählt. Zu stellvertretenden Vorsitzenden sind die beiden Kandidatinnen / Kandidaten gewählt, die neben der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei gleicher Stimmenzahl bestimmt der neue Bundesvorstand die stellvertretenden Vorsitzenden. Die gewählten Bundesvorstandsmitglieder haben binnen drei Wochen nach Erhalt des Ergebnisprotokolls die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. Der Wahlausschuss kann eine Nachfrist festlegen.
- 10.8 Jedes Mitglied des BIB kann die Bundesvorstandswahl innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses auf der Website des BIB anfechten. Der Beginn der Frist ist mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu verkünden. Der Einspruch ist beim Wahlausschuss schriftlich einzulegen und zu begründen. Die endgültige Entscheidung über Einsprüche ist innerhalb einer Frist von drei Wochen nach dem Eingang des Einspruchs durch den Wahlausschuss zu treffen. Ist der Einspruch begründet, erklärt der Wahlausschuss die Wahl für ungültig. Ist die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist sie unverzüglich durch denselben Wahlausschuss zu wiederholen.
- 10.9 Der Bundesvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bestellt. Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. Juli des Wahljahres und dauert bis zum 30. Juni des vierten Folgejahres. Wiederwahl ist zulässig. Der Bundesvorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Nachfolgevorstandes im Amt. Scheidet ein Bundesvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vereinsausschuss für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen die Ergänzung des Bundesvorstandes um eine Nachfolgerin / einen Nachfolger durch Abstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsausschussmitglieder bestimmen. Der Bundesvorstand kann anschließend die Ämter innerhalb des Bundesvorstandes neu verteilen. Das Amt der / des Vorsitzenden kann dabei nur neu besetzt werden, wenn gerade dessen Nachfolge zu regeln ist.

10.10 Mitglieder des Bundesvorstandes können nicht gleichzeitig Landesgruppenvorstand oder Kommissionsmitglied sein.

10.11 Der Bundesvorstand ist zuständig für:

- die Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben des Vereins und deren finanzielle Sicherheit,
- Führung der laufenden Geschäfte,
- Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses,
- Finanz- und Wirtschaftsplanung,
- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern,
- Streichung aus der Mitgliederliste bei Beitragsrückstand,
- die Berufung und die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung sowie der sonstigen Beschäftigten des BIB und von BuB,
- Aufgaben, die laut BuB-Statut zugewiesen wurden
- Regelung der Vollmachten der Geschäftsführung in einer Geschäftsanweisung,
- die Einberufung der Mitgliederversammlung.

10.12 Die / Der Vorsitzende, bei deren / dessen Verhinderung eine stellvertretende Vorsitzende / ein stellvertretender Vorsitzender, leitet die Versammlung des Bundesvorstandes und beruft ihn ein, wenn die Geschäfte es erfordern oder mindestens zwei Bundesvorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.

10.13 Die Beschlüsse des Bundesvorstandes werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Bundesvorstandes können auch schriftlich, fernmündlich oder unter Nutzung moderner Kommunikationstechniken, z. B. Stimmabgabe per E-Mail, gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Bundesvorstandes schriftlich oder in Textform ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt haben. In diesem Fall sammelt die / der Vorsitzende die Voten der Bundesvorstandsmitglieder, stellt das Ergebnis fest und teilt es den übrigen Bundesvorstandsmitgliedern mit.

10.14 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Bundesvorstandsmitgliedern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Entschädigung für jeden Monat der Amtszeit maximal in der Höhe von einem Zwölftel der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

§ 11 Kommissionen

11.1 Der Vereinsausschuss kann zur Bearbeitung von Themenbereichen Kommissionen einsetzen. Es werden maximal sieben BIB-Mitglieder in eine Kommission berufen.

11.2 Profil und Arbeitsprogramm der Kommissionen werden alle drei Jahre im Vereinsausschuss vorgestellt, diskutiert und beschlossen.

11.3 Zeitgleich mit Diskussion und Beschluss des Arbeitsprogramms beruft der Vereinsausschuss auf Vorschlag der jeweiligen Kommission das kommissionsvorsitzende Mitglied, welches in der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Im Falle einer Nicht-Berufung, Nicht-Bestätigung oder eines Rücktrittes des Kommissionsvorsitzes übernimmt das für die Kommission zuständige Bundesvorstandsmitglied oder das stellvertretende kommissionsvorsitzende Mitglied den kommissarischen Vorsitz bis zur nächsten Vereinsausschusssitzung.

- 11.4 Neu gebildete Kommissionen und nach zu besetzende Plätze in einer Kommission werden öffentlich ausgeschrieben. Die Kommission schlägt dem Vereinsausschuss aus den eingegangenen Bewerbungen geeignete Mitglieder zur Bestätigung vor. Bei neu gebildeten Kommissionen erfolgt Sichtung und Vorschlag durch den Bundesvorstand, die als geeignet erscheinenden Mitglieder werden vom Vereinsausschuss bestätigt. Die Kommissionen organisieren sich selbst. Neue Kommissionsmitglieder werden in der folgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- 11.5 Die Kommissionen berichten in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss über ihre Arbeit und ihre Ergebnisse.
- 11.6 Die Auflösung einer Kommission erfolgt nach Anhörung der Kommission durch den Vereinsausschuss. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- 11.7 Mit anderen Verbänden und Organisationen können gemeinsame Kommissionen gebildet werden. Über die Bildung, Auflösung, Amtszeit und Geschäftsführung einer solchen Kommission sowie über die Anzahl der vom BIB zu entsendenden Mitgliedern entscheidet der Vereinsausschuss im Einvernehmen mit dem / den betreffenden anderen Verband / Verbänden und Organisationen. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Für die gemeinsamen Kommissionen finden die Regelungen aus § 11 Abs. 5 Anwendung.

§ 12 Geschäftsstelle

- 12.1 Der Bundesvorstand kann sich einer Geschäftsstelle zur Durchführung der laufenden Vereinsverwaltung bedienen. Die Geschäftsstelle kann von einer Geschäftsführung geleitet werden.
- 12.2 Der Geschäftsführung erwächst aus dieser Position kein Stimmrecht, weder in der Mitgliederversammlung noch in Organen des Vereins.

§ 13 Regelungen zu sonstigen Gruppen

- 13.1 Auf Beschluss des Vereinsausschusses können zeitweilige Arbeitsgruppen („Special Interest Groups“) eingerichtet werden. Diese werden nach Maßgabe dieser Satzung nach den Regelungen für die Kommissionen finanziell ausgestattet. Eine autorisierte Vertreterin / Ein autorisierter Vertreter erhält Stimmrecht im Vereinsausschuss.
- 13.2 Die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer dürfen weder dem Bundesvorstand noch einem Landesgruppenvorstand oder einer Kommission angehören. Wiederwahl der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer ist zulässig.
- 13.3 Der BIB entsendet zwei Vertreterinnen / Vertreter in BII Bibliothek & Information International, jeweils eine autorisierte Vertreterin / ein autorisierter Vertreter nimmt mit Stimmrecht an den Sitzungen des Vereinsausschusses teil.
- 13.4 Der Vereinsausschuss bestimmt die Bearbeiterinnen / Bearbeiter des Vereinstells der Zeitschrift „BuB“. Eine Bearbeiterin / Ein Bearbeiter kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vereinsausschusses teilnehmen.

§ 14 Drucksachen und Publikationen

- 14.1 Zeichen und Namenszug, die der BIB verwendet, müssen von allen Gliederungen in der beim Deutschen Patent- und Markenamt angemeldeten Form verwendet werden. Bei der Herausgeberschaft muss der Gesamtverein als Herausgeber erkennbar sein, Untergliederungen müssen deutlich als solche zu erkennen sein. Für die Arbeitsweise von Redaktion und Herausgeberschaft ist das BuB-Statut verbindlich. Das BuB-Statut wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.